

Weder Beistand noch Selbstverteidigung: Österreichs Neutralität auf dem Prüfstand

Ralph Janik

Sigmund Freud PrivatUniversität Wien
ralph.janik@jus.sfu.ac.at

Zusammenfassung

Die immerwährende Neutralität hat nicht nur eine passive – das Heraushalten aus zwischenstaatlichen Kriegen –, sondern auch eine aktive Dimension: Die Verpflichtung, sich eigenständig verteidigen zu können. Dazu ist Österreich Umfragen zufolge weder ausreichend willens noch fähig. Vielmehr hat es seine Sicherheit faktisch ausgelagert. Als postheroische Gesellschaft betreibt Österreich sicherheitspolitisches Rosinenpicken, es genießt die Vorteile der Neutralität, ohne den damit verbundenen Pflichten nachzukommen.

Schlüsselwörter

Neutralität, Verfassung, Verfassungsrecht, EU, Europarecht, Selbstverteidigung, Krieg, Bündnisfall, Verteidigungsfähigkeit, Sicherheitspolitik, GASP, GSVP

Neither Self-Defence nor Solidarity: Assessing Austria's Neutrality

Abstract

Perpetual neutrality not only has a passive – abstaining from interference in inter-state warfare –, but also an active dimension: the duty to maintain the capacity to defend oneself independently. Yet, Austria is neither sufficiently willing – according to polls – nor able to do so. Rather, it has effectively outsourced its security. As a post-heroic society, Austria engages in cherry-picking to enjoy the benefits of neutrality while ignoring the corresponding obligations.

Keywords

Neutrality, constitution, constitutional law, EU, European law, self-defense, war, alliances, mutual defence clause, Common Foreign and Security Policy, Common Security and Defence Policy

The author has declared that no competing interests exist.

Einleitung

Russlands Angriff auf die Ukraine hat ein altes Dilemma der österreichischen Sicherheitspolitik offengelegt: Wie in vielen westlichen Gesellschaften sind nur relativ wenige Staatsbürger:innen dazu bereit, ihr Land im Falle eines Angriffs zu verteidigen. Ebenso spiegeln sich die hohen Beliebtheits- und Vertrauenswerte des Bundesheeres seit jeher weder in den Rüstungsausgaben noch in der Beschaffenheit des Milizsystems wider. Wenig überraschend dominiert in politischen Debatten die (vorteilhafte) passive Dimension der Neutralität, also das Heraushalten aus Kriegen.

Die rechtliche und politische Verpflichtung zur eigenständigen Landesverteidigung wird indes ignoriert. Das ist insofern fatal, als neutrale Länder ihre Sicherheit nicht uneingeschränkt „vergemeinschaften“ und erst recht nicht auf andere Staaten oder Militärbündnisse übertragen können.

Im Endeffekt hängt Österreichs Sicherheit damit trotz der Neutralität von den militärischen Kapazitäten seiner Nachbarländer und, im weiteren Sinne, der NATO ab (die einzigen Nicht-Mitglieder an Österreichs Grenzen sind schließlich die Schweiz und das faktisch ebenfalls neutrale Liechtenstein (Ospelt 2022)), zumal es von der Beistandspflicht in Artikel 42(7) Vertrag über die Europäische Union (EUV) profitiert: Wie alle anderen Mitglieder der Europäischen Union können auch die Neutrale im Falle eines Angriffs Hilfe erbitten und bekommen. Umgekehrt erscheint es jedoch mehr als fraglich, inwiefern sie anderen gegenüber solidarisch wären.

Eine dahingehende Verpflichtung besteht nicht, ganz im Gegenteil. Neutrale Staaten dürfen Kriegsparteien – ob Angreifer oder Verteidiger – nicht mit Waffenlieferungen, der Ausbildung von Soldat:innen oder gar durch die Entsendung der eigenen Armee unterstützen. Daher können sie unter Verweis auf den „besonderen Charakter“ ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik – gemäß der „irischen Klausel“ in Artikel 42(2) und (7) EUV – bestimmen, im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) getroffenen Maßnahmen fernbleiben. Österreich profitiert daher von der Beistandspflicht, ohne in vollem Maße selbst daran gebunden zu sein. Politisch kann es sich allerdings nicht vollends zurückhalten, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist von der „gegenseitigen politischen Solidarität“ beziehungsweise vom „Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“ geprägt, wie es in Artikel 24(2) EUV heißt. Österreich müsste also zumindest zivile Hilfe leisten. Ob das innerhalb der EU als ausreichend empfunden würde, sei dahingestellt.

Neben diesen rechtlichen bestehen auch simple politische und kollektiv-psychologische Zweifel an der österreichischen Solidarität: Einer Umfrage des Foreign Policy Panel Project (AFP3 2024) zufolge erwarten sich

zwar über 70% der Bevölkerung, dass Österreich im Falle eines Angriffs militärische Unterstützung durch andere EU-Mitglieder erhalten sollte. Umgekehrt sind allerdings nur rund 14% der Befragten der Meinung, dass es anderen durch die Entsendung von Truppen helfen sollte. Eine sicherheitspolitische „free rider“-Mentalität, die nicht von ungefähr kommt – wer schon nicht für sein eigenes Land kämpfen möchte, würde das erst recht nicht für andere tun (siehe dazu auch den Beitrag von Eder/Salinger in diesem Heft).

Mit leicht zynischem Unterton und in Anlehnung an die vielen bestehenden sprachlichen Bilder zur Beschreibung der Neutralität, die von Avocados – mit denen beschrieben wird, dass sich der Kern der Neutralität auf das Militärische beschränkt – bis hin zu Frank Sinatra – „I did it my way“, Österreich entscheidet selbst, wie es seine Neutralität auslegt – reichen (Cede 1995), kann man insofern von der „Rosinen-Doktrin“ sprechen: Kollektiv pickt sich Österreich das (vermeintlich) Gute von der Neutralität heraus, der Rest bleibt unberührt zurück.

Der vorliegende Beitrag versucht, die Widersprüche der österreichischen Sicherheitspolitik aufzuzeigen, die der Status als neutrales und militärisch schwaches EU-Mitglied mit sich bringt. Dazu wird zunächst der Wandel der Bedrohungsszenarien seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs erläutert. Schließlich hat der Fokus auf Terrorismus und sonstige unkonventionelle Bedrohungen die Neutralität ebenso in den Hintergrund treten lassen wie die geistige und materielle Landesverteidigung. Dem folgt eine Darstellung der Grundlagen der Neutralität und ihres Verhältnisses zur europäischen Sicherheitsarchitektur. Darauf aufbauend werden die geringe Leistungsfähigkeit des Bundesheeres und die Mängel in der „geistigen Landesverteidigung“ als eine Kombination aus der „postheroischen“ Mentalität der österreichischen Gesellschaft und dem fehlendem Bewusstsein für außenpolitische Zusammenhänge erklärt. Das legt die Schlussfolgerung nahe, dass sich am Status quo in absehbarer Zeit nichts ändern wird.

Vorbemerkung: alte und neue Bedrohungen

Österreichs Neutralität hat sich parallel mit dem Weltgeschehen vielfach gewandelt. Ursprünglich geht sie auf die sowjetische Außenpolitik der 1950er-Jahre zurück, die darin ein probates Mittelsah, Einflusssphären abzugrenzen und Pufferstaaten zu etablieren (wie auch in anderen Fällen, allen voran Finnland (Mueller 2016)). Als Kompromisslösung sollte Österreich – wie neutrale Länder im Allgemeinen – keinem militärischen Lager angehören, aber eben auch kein offenes Scheunentor sein: Ein dauernd neutraler Staat ist „nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sein Gebiet gegen äußere Angriffe mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln

zu verteidigen. Die dauernde Neutralität muß also eine bewaffnete Neutralität sein“, wie es der berühmte österreichische Völkerrechtler Alfred Verdross (1958, 519) wenige Jahre nach Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes zusammenfasste (siehe auch Rotter 1981, 153-155).

Obwohl die Mehrheit der bewaffneten Konflikte (neben dem Sonderfall der Dekolonisationskriege) nach 1945 innerhalb von Staaten geführt wurde (woran sich bis heute nichts geändert hat, für eine Zeitleiste der Konflikttypen seit damals siehe Themnér und Wallens-teen 2013), blieben konventionelle Angriffe das für Österreich einschlägige Bedrohungsszenario. Während der 1960er-Jahre wurde daher die mit Russlands Invasion in der Ukraine mit einem Male wieder diskutierte, weil der ukrainischen Verteidigung ähnelnde, „Spannocchi-Doktrin“ geprägt: „Raumverteidigung“, bei der Invasoren „durch die Aussicht auf ständige Angriffe in Flanken und Rücken von vorneherein abgehalten werden, durch Österreich durchmarschieren zu wollen“ (Schmidl o.J.). Während des Kalten Krieges ging es weniger darum, den Einmarsch einer größeren Armee zur Gänze abwehren zu können (siehe dazu auch den Beitrag von Nowotny in diesem Heft). Vielmehr, so das Kalkül, sollten die Kosten eines solchen so weit in die Höhe getrieben werden, dass potentielle Aggressoren davon absehen.

Wie hoch das tatsächliche Abschreckungspotenzial der Spannocchi-Doktrin war, sei dahingestellt. In der Rückschau sprach ihr Karl Zemanek (1992, 165) „angesichts der dafür essentiellen, aber offenkundig immer geringer werdenden Leidensfähigkeit und -bereitschaft der Bevölkerung und der unzureichenden Ausstattung mit modernen Waffensystemen“ ihre „internationale Glaubwürdigkeit“ ab: „Österreichs Sicherheit wurde weniger durch seine eigenen Anstrengungen gewährleistet, als durch die Anstrengung des Westens, das militärische Gleichgewicht in Europa zu erhalten und zu stärken. Die hässliche Bezeichnung ‚Trittbrettfahrer‘ für Österreich war daher nicht ausschließlich böseartig – vielmehr handelte es sich schlichtweg um eine zutreffende, wenn auch scharf formulierte Zustandsbeschreibung.“

Mit dem Zerfall der Sowjetunion veränderte sich Österreichs sicherheitspolitische Ausgangslage maßgeblich. Im Lichte der damaligen Euphorie hinsichtlich der Möglichkeiten genuiner weltweiter Zusammenarbeit, aber auch der dominanten Konflikte und Bedrohungsszenarien, spielte die Neutralität so gut wie keine Rolle mehr. Schließlich hatte die Schaffung eines Systems kollektiver Sicherheit, erst im Völkerbund und dann im Rahmen der Vereinten Nationen, bereits in der Zwischenkriegszeit die Frage aufgeworfen, ob das Rechtsinstitut der Neutralität nicht obsolet geworden sei (siehe bereits Politis 1935). Diese Ansicht wurde zumindest teilweise bejaht, als die von den USA angeführte Allianz 1991 auf Grundlage einer Autorisierung des UN-Sicherheitsrats gegen den Irak vorging. Nach damaliger, bis heute

geltender Rechtsauffassung lag damit kein „Krieg“ im Sinne des Neutralitätsgesetzes vor, Österreich hatte also keinerlei dahingehende Pflichten (Cede 1995). Andere Fälle, wie die „neuen Kriege“ (Kaldor 1999) in (Ex-)Jugoslawien, entzogen sich wiederum der kriegsvölkerrechtlichen Dichotomie zwischen internationalem und nicht-internationalem Konflikt, während die Bürgerkriege in „fragilen“ Ländern wie Somalia, Liberia oder Sierra Leone ebenso von nichtstaatlichen Akteuren geprägt waren wie der dschihadistische Terrorismus. Als Folge dieser Entwicklungen sprach das Außenministerium Anfang 2001 offen davon, dass die Neutralität „inhaltlich leer“ sei (Salzburger Nachrichten 2001). Allfällige rechtliche Einschränkungen beim Umgang mit Aufständischen, Rebellen oder Terrorgruppen folgen nicht aus der Neutralität, sondern aus dem allgemeinen Völkerrecht, also der Verpflichtung zur Wahrung der Souveränität oder dem Verbot, Waffen in Länder zu exportieren, in denen ein hohes Risiko besteht, dass sie auf eine Art und Weise eingesetzt werden, die die Menschenrechte oder das Recht bewaffneter Konflikte verletzt.

Im Gegensatz zum „War on Terror“ und Bürgerkriegen hat der 24. Februar 2022 und die vielbeschworene – auch von der ÖVP (Österreichische Volkspartei 2023) – „Zeitenwende“ maßgebliche Auswirkungen auf die Neutralität. Bei Russlands Angriff handelt es sich eindeutig um völkerrechtswidrige Aggression. Für Österreich, das sich traditionell und gerade aufgrund seiner geringen militärischen Stärke für die Einhaltung des Völkerrechts stark macht, ist die Gleichbehandlung von Angreifer und Verteidiger keine Option. Dies umso weniger, nachdem die Ukraine von Anfang an durch die EU unterstützt wurde. Die vielbeschworene Formel, innerhalb der EU solidarisch und nach außen neutral aufzutreten, greift hier also nicht.

Die Bundesregierung hat seit Beginn des russischen Großangriffs versucht, einen Neutralitäts-Drahtseilakt zu vollführen, indem sie Russland zwar eindeutig verurteilt und die EU-Sanktionen mitbeschlossen und -getragen hat. Bei der militärischen Unterstützung war Österreich jedoch bemüht, weder die gemeinsame europäische Linie zu unterlaufen noch die Ukraine direkt militärisch zu unterstützen. Die Grenze wurde bei direkten Lieferungen von Waffen und jedweder Ausbildung ukrainischer Soldat:innen – auch bei nicht-rein-militärischen Tätigkeiten wie Entminungen – gezogen. Dabei hat sich Österreich allerdings nicht strikt an die völkerrechtliche Neutralität gehalten und Waffentransporte durch das Bundesgebiet gestattet. Im einschlägigen Ratsbeschluss (2022/38) vom 28. Februar 2022 wurde dazu eine explizite Verpflichtung aufgenommen (Artikel 5). Diesen Passus hätte es zwar nicht gebraucht, weil die bestehenden Gesetze für sich genommen als rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der GASP ausreichen. Angesichts der erwartbaren (innenpolitisch

motivierten) Instrumentalisierung der Neutralität hat die doppelte Absicherung aber freilich nicht geschadet. Ansonsten bleiben ihre realpolitischen und rechtlichen Grenzen allerdings offen. Sie werden im nächsten Kapitel behandelt.

Back to Basics: Neutralität – EU – Bündnisfreiheit

Auf das Simpelste heruntergebrochen bedeutet Neutralität, sich nicht militärisch, also durch Waffenlieferungen, die Genehmigung von Durchmärschen oder die Entsendung eigener Soldaten, an Kriegen zu beteiligen oder alle Konfliktparteien gleich zu behandeln. Daher gilt bei Ausbruch eines Krieges zunächst jedes unbeteiligte Land als neutral – unabhängig davon, ob es Teil eines Militärbündnisses ist oder nicht (sogenannte *ad hoc*-Neutralität, siehe dazu etwa Bindschedler 1956). Eine allgemeine Verpflichtung, diesen Status beizubehalten, besteht jedoch nicht. Man kann, muss sich aber nicht neutral verhalten. Die von Alberico Gentili und später Emer de Vattel vorgebrachte These, dass beide Seiten einen „gerechten Krieg“ führen können, wurde ebenso wie die Neutralität des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vom Antikriegspakt 1928 und dem völkerrechtlichen Gewaltverbot in Artikel 2(4) der Satzung der Vereinten Nationen 1945 „überholt“ (siehe dazu auch den Beitrag von Vec in diesem Heft). In so gut wie allen Kriegen seitdem war die Unterscheidung in Aggressoren und Verteidiger eindeutig. Die alte Logik, potentiell gleichermaßen Recht (oder Unrecht) habende „Streithähne“ gleich zu behandeln, greift damit nicht mehr. Dementsprechend ist eine neutralitätswidrige Handlung nicht zwangsläufig eine Verletzung des Völkerrechts. Vielmehr gilt es, zu unterscheiden. Kein Staat, ob neutral oder nicht, darf Verletzungen des Gewaltverbots in irgendeiner Form unterstützen. Außerdem dürfen durch Aggression zustande gekommene Situationen, von Annexionen bis hin zur Errichtung von Pseudostaaten (etwa die „Volksrepubliken“ in Donezk und Lugansk) oder die Installierung von Marionettenregimen, nicht anerkannt werden. Zumindest in der grauen Theorie besteht sogar die allgemeine Pflicht, aktiv daran zu arbeiten, derart schwerwiegende Völkerrechtsverletzungen zu beenden und ihre Folgen wieder rückgängig zu machen. Österreichs fortgesetzte Importe von russischem Gas lassen sich damit zum Beispiel nicht vereinbaren (siehe dazu Beham 2022).

Die militärische Unterstützung anderer Staaten ist im Falle eines Angriffs offensichtlich vom (kollektiven) Selbstverteidigungsrecht gedeckt. Einzige Voraussetzung ist ein entsprechendes Ansuchen. Dabei können bestimmte Länder gefragt und andere ausdrücklich ausgeschlossen werden (so wollte Kuwait nach der irakischen Invasion 1990 keine Hilfe von Israel in Anspruch nehmen).

Individuelle Selbstverteidigung ist ein Recht, keine Pflicht. Angegriffene Staaten können sich aus den unterschiedlichsten Gründen dazu entschließen, einer militärischen Übermacht nichts entgegenzusetzen. Historische Beispiele reichen von der Entscheidung der Regierung Kurt Schuschnigg, die deutsche Wehrmacht im März 1938 unbehelligt einmarschieren zu lassen, bis hin zur (beinahe) unblutigen russischen Annexion der Krim im Frühjahr 2014.

Wenn ein Land sich wehrt, steht es allen anderen frei, Unterstützung zu leisten. Nachdem es keine Pflicht zur eigenen Selbstverteidigung gibt, kann es seine solche a fortiori also nicht gegenüber anderen Staaten geben. Das gilt selbst bei der NATO und der EU. So legt Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zwar fest, dass ein Angriff auf eines (oder mehrere) Mitglieder einen Angriff auf alle darstellt (das „Gang-Prinzip“, schlägt man einen, schlägt man alle). Nach überwiegender Ansicht (für eine überzeugend formulierte Gegenmeinung siehe Sari 2016) folgt daraus jedoch keine wechselseitige militärische Beistandspflicht im genuin-rechtlichen Sinne. Die Formulierung in Artikel 5 Nordatlantikvertrag spricht lediglich davon, dass jedes Mitglied gemeinsam mit den anderen jene Schritte setzt, die es als „erforderlich“ erachtet. „Waffengewalt“ kann, muss aber nicht darunter fallen. Allen voran die USA wollten sich bei und nach der Errichtung der NATO das alleinige finale Entscheidungsrecht darüber vorbehalten, ob und wann sie in einen Konflikt „hineingezogen“ werden.

Die in Artikel 42(7) EUV festgelegte Beistandspflicht der EU geht weiter als jene in Artikel 5 des Nordatlantikvertrags, weil die EU-Mitglieder im Falle eines Angriffs „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ und nicht nur bloßen „Beistand“ schulden. Nach allgemeiner Lesart (Ramopoulos 2019) folgt daraus jedoch nicht, dass man das Opfer eines Angriffs zwingend militärisch unterstützen muss. Das zeigt sich auch daran, dass, in Abkehr von Artikel IV des Brüsseler Vertrags zur Westeuropäischen Union (WEU) aus dem Jahr 1948, ein dahingehender Verweis bewusst weggelassen wurde. Dort war noch von „all the *military* [eigene Hervorhebung, Anm.]... aid and assistance in their power“ die Rede (zugleich geht Artikel 42(7) EUV in einem anderen Punkt weiter als die WEU, weil er keine geographische Einschränkung auf Europa vornimmt).

Trotz ihrer im Vergleich zur WEU abgeschwächten Beistandspflicht stellt die EU ein Verteidigungs-, und damit auch militärisches Bündnis dar, jedenfalls im weiteren Sinne (Müller 2021, 10). Ein solches wurde und wird schließlich breiter definiert, als manche (etwa Ramopoulos 2019) es wahrhaben wollen. Eine Allianz lag traditionell vor, sobald Staaten sich zu einem gemeinsamen militärischen Vorgehen, ob zu Verteidigungs- oder Angriffszwecken, verabreden (Dischler 1960, 259). Daran hat sich bis heute nichts geändert, ganz im Gegen-

teil: Im Lexikoneintrag der Max Planck Encyclopedia of Public International Law – dem Standardwerk zu völkerrechtlichen Begriffen und Konzepten – beschreibt Louise Fawcett (2009) eine Allianz gleichermaßen als einen zwischenstaatlichen Zusammenschluss auf Grundlage eines gemeinsamen Ziels, „[r]ecognition of a common threat and shared security understandings lead alliance members into agreements on collective action and defensive measures“. Die entscheidenden Grundvoraussetzungen für das Vorliegen eines Bündnisses liegen also in der Formulierung gemeinsamer Sicherheitsinteressen und, darauf aufbauend, der Absicht, im Verbund zu agieren.

Aufgrund der EU-Mitgliedschaft ist Österreichs Neutralität ein Hybridwesen. Daher folgte dem Beitritt eine Phase der „Verunsicherung“ und der „Suche nach neuen Inhalten“ (Hilpold 2010, 591). Die innenpolitische Neutralitätsrhetorik und -wahrnehmung entfremdeten sich zunehmend von der europäischen Ebene. „Immerwährend“ oder „dauerhaft“ neutrale Staaten verpflichten sich schließlich dazu, nicht nur gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Kriegen (militärisch) fernzubleiben. Dabei gilt auch die Pflicht, zu Friedenszeiten alles zu unterlassen, was dazu führen könnte, in zwischenstaatliche Konfrontationen hineingezogen zu werden (Rotter 1981). Das stand zumindest in einem Spannungsfeld zur Mitgliedschaft in der EU, die mit der bereits auf das Jahr 1969 zurückgehenden und 1986 formalisierten Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), der Vorläuferin der mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführten GASP, schon vor dem Beitritt Österreichs über Instrumentarien zur Koordinierung und Harmonisierung der Außenpolitik ihrer Mitglieder verfügte.

Die Weiterentwicklung der GASP in den Verträgen von Amsterdam (1997) und Nizza (2001), mitsamt der Schaffung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), wurde auch von Österreich mitgetragen, es hatte sich sogar für eine „weitere Stärkung der GASP eingesetzt“ (Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001, 63). Darauf beziehungsweise sprach der Expertenentwurf zur Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Jahr 2001 sogar davon, dass „Österreich ... so wie Finnland und Schweden bündnisfrei“ sei (Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001, 65).

Bündnisfreiheit und Neutralität haben Überschneidungen, sind aber nicht deckungsgleich: Die große Gemeinsamkeit besteht darin, Allianzen oder Verteidigungspakten fernzubleiben. (Nur) bündnisfreie Staaten behalten sich allerdings das Recht vor, jederzeit einseitig (militärische) Unterstützung zu leisten. Österreich ist spätestens seit dem Vertrag von Nizza weder das eine noch das andere: Karl Zemanek (2004) betonte schon vor gut zwanzig Jahren, dass „es für Politiker sinnvoll sein [mag], diesem Bewusstsein [der strikten Neutralität] zu

entsprechen und an der innerstaatlich-rechtlichen Festbeschreibung der Neutralität festzuhalten. Nur sollte man sich von der Illusion befreien, dass dies noch der 1955 gewollte, völkerrechtliche Status dauernder Neutralität sei“. Der Begriff der „Bündnisfreiheit“ sollte in Bezug auf Österreich als Synonym für „nicht-NATO-Mitglied“ verstanden werden.

Mit dem Vertrag von Lissabon 2007 hat sich Österreich endgültig vom traditionellen Verständnis der Neutralität verabschiedet. Die EU wurde durch die damals eingeführte Beistandspflicht endgültig zu einem „de facto ... ‚echten‘ Verteidigungsbündnis“ (Öhlinger 2019, 22). Eine besondere Integrationstiefe, Vergemeinschaftung oder gar gemeinsame Truppen – Stichwort „EU-Armee“ – braucht es dafür (wie oben angemerkt) nicht. Davon abgesehen bestehen heute Einrichtungen wie der Militärstab der Europäischen Union, der Militärausschuss der Europäischen Union oder der Militärische Planungs- und Durchführungsstab mitsamt einem „strategischen Kompass“ für Sicherheit und Verteidigung – allesamt Merkmale eines Bündnisses.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Neutralität auf konkrete Maßnahmen im Rahmen der GASP im Allgemeinen und der Beistandspflicht im Besonderen lassen sich – je nachdem, wie man sich im Falle eines Angriffs auf ein EU-Mitglied verhalten möchte – unterschiedliche Argumente ins Feld führen: Wer dagegen ist, verweist pauschal auf die (Rest-)Neutralität. Allen voran die Reaktion der FPÖ auf die Unterstützung für die Ukraine zeugt nur allzu eindringlich von einer politisch motivierten Instrumentalisierung des Völkerrechts: So sprach FPÖ-Bundesparteiobmann Herbert Kickl bereits zu Beginn des russischen Angriffs am 24. Februar 2022 davon, dass „Überflüge von NATO-Jets oder Transporte von militärischer Ausrüstung durch Österreich, wie sie in der Vergangenheit stattgefunden hätten“ völkerrechtlich „nicht in Ordnung“ gewesen seien: „Wenn das neutrale Österreich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, dann werden andere Staaten Österreichs Neutralität auch nicht mehr anerkennen“ (FPÖ 2022). Anlässlich des Nationalfeiertags 2023 sprach er außerdem von einer „Neutralitätsverletzung durch die Ukraine-Politik der EU ... die Höhe und Intensität der angeführten EU-Maßnahmen untergräbt unsere verfassungsrechtlich gebotene Neutralität in bisher ungekanntem Ausmaß“ (parlament.gv.at 2023). Obwohl, wie oben ausgeführt, diese Aussagen der Lehre und auch der außenpolitischen Praxis widersprechen, sollte man sie ernst nehmen: Ein ähnlich absolutes, die Uhr auf die Zeit vor dem EU-Beitritt zurückdrehendes Neutralitätsverständnis dürfte sowohl zur Unterminierung eines gemeinsamen Vorgehens der EU als auch zur Rechtfertigung von Passivität gegenüber einem (angegriffenen) EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Ländern ins Feld geführt werden.

Wer Lieferungen von Kriegsmaterial aus den (dünnen) Beständen des Bundesheeres oder gar die Entsendung von Soldat:innen rechtfertigen möchte, kann darauf verweisen, dass der Rest der Welt sich kaum bis gar nicht für die österreichische Neutralität interessiert. Der EU-Beitritt und die späteren Verträge haben zu keinen Protesten von Seiten anderer Staaten geführt. Damit ist gewissermaßen eine stillschweigende Akzeptanz der Neutralitätsmodifikation durch die Bündnispflicht als vorläufiger Endpunkt der Entwicklung der GASP und der ESVP eingetreten (Müller 2021, 12). Selbst Russland hatte in der Vergangenheit betont, dass die Ausgestaltung der Neutralität die alleinige Sache Österreichs sei (Neue Zürcher Zeitung 1995) – ein klarer Bruch mit der früheren Haltung der Sowjetunion, die lange einer Annäherung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Weg gestanden war. Als Russland unter Putin wieder stärker auf die Einhaltung der Neutralität pochte, war es bereits zu spät – völkerrechtlich greifen hier die Rechtsfiguren des „Estoppel“ und des *venire contra factum proprium*: Wenn ein Land keinen Protest eingelegt hat, als es das hätte tun sollen, oder gar ein Verhalten gesetzt hat, auf das ein anderes vertrauen konnte, kann es später nicht mehr einfach so umschwenken (Müller 2021). Die militärische Unterstützung anderer EU-Mitgliedstaaten wäre damit zwar offensichtlich neutralitätswidrig im Sinne des allgemeinen völkerrechtlichen Verständnisses, aber keine Verletzung der spezifisch österreichischen Verpflichtungen (Müller 2021, 14) – eben, weil es nicht mehr voll-neutral im Sinne des ursprünglichen Neutralitätsverständnisses aus dem Jahr 1955 ist. Auch gegenüber Nicht-EU-Mitgliedern bestehen allenfalls eingeschränkte verfassungsrechtliche Restriktionen. Sobald ein Ratsbeschluss vorliegt, treten die Verpflichtungen des Neutralitätsgesetzes zurück.

Außenpolitisch kommt es schlussendlich darauf an, wie die Neutralität im Ausland wahrgenommen wird. Man darf sich daher fragen, wen Österreich am wenigsten verprellen sollte: andere EU-Mitglieder, Staaten, die von der EU unterstützt werden, oder sonstige Drittländer? Der Gedanke, dass ein Nicht-EU-Mitglied (mit Ausnahme des Aggressors und seiner Partner) eine Völkerrechtsverletzung geltend macht, weil Österreich den baltischen Staaten oder Polen (die am häufigsten genannten Szenarien) militärische Unterstützung leistet, mutet jedenfalls absurd an. Im Gegenteil, bei mangelnder Solidarität mit einem Bündnispartner könnte Österreich nicht nur inner-, sondern auch außerhalb der EU erst recht als opportunistischer „Trittbrettfahrer“ angesehen werden. Bei der Unterstützung von Staaten wie der Ukraine geht es wiederum um die größere geopolitische Dimension. Die Positionierung der EU als „global player“ und der Wahrung ihrer Interessen hängt davon ab, wie geschlossen sie auftritt. Abgesehen von Russland haben andere Staaten die EU hier als einen größeren

Block wahrgenommen und weniger auf einzelne – und schon gar nicht auf kleine bis mittelgroße – Mitglieder geachtet (siehe dazu auch den Beitrag von Gallouët in diesem Heft).

Der bislang einzigen Aktivierung des europäischen Bündnisfalles, jener Frankreichs nach den Anschlägen vom 13. November 2015, folgte keine allzu intensive politische Debatte. Österreich hatte schließlich schon zuvor bekräftigt, dass es gegenüber dem Terrorismus keine Neutralität gäbe (siehe dazu Hilpold 2016). Dass eine direkte Beteiligung an Kampfhandlungen in Syrien oder dem Irak ohnehin nicht im Raum stand – vielmehr erfolgte die Unterstützung Frankreichs auf indirektem Wege, also durch Entlastung anderer, aufgrund des Vorliegens eines UN-Mandats neutralitätsrechtlich unbedenklicher französischer Militäroperationen – tat sein Übriges.

In den letzten Jahren hat sich Österreich wieder – primär aus innenpolitischen Gründen, aber auch im Hinblick auf die veränderte Weltlage – auf die Neutralität zurückbesonnen. Der in den 1990er-Jahren und nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auf Regierungsebene offen angedachte NATO-Beitritt ist schon lange vom Tisch. Stattdessen wird seit geraumer Zeit versucht, die Balance zwischen Solidarität innerhalb der EU und Neutralität nach außen zu finden. So fällt auf, dass die 2013 verabschiedete Sicherheitsstrategie den Begriff der Bündnisfreiheit tunlichst vermied. Stattdessen finden wir einen Verweis auf die „Stellung Österreichs als EU-Mitglied und zugleich neutraler Staat“ (bundeskanzleramt.gv.at 2013, 20) und die allseits beliebte Selbstbeschreibung als potentieller Vermittler oder Gastgeber. Zuletzt wurde im Zuge der Ausarbeitung einer neuen österreichischen Sicherheitsstrategie im Jahr 2023 – bei der ich als Mitglied der „Steuerungsgruppe“ ein wenig Einblick in die politischen Prozesse hatte – gleichermaßen versucht, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten mit den innen- und auch außenpolitischen Realitäten in Einklang zu bringen, ohne sich allzu weit aus dem (Neutralitäts-)Fenster zu lehnen.

Postheroische Neutralität

Russlands Angriff auf die Ukraine und die allgemeinen weltpolitischen Umwälzungen haben ungeachtet des gern bemühten Bilds von Österreich als „Insel der Seligen“ auch die österreichische Bevölkerung verunsichert. Laut einer vom Market-Institut zwischen September und Oktober 2023 durchgeführten Umfrage fühlen sich 63% der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahren „eher“ oder „sehr sicher“ – ein starker Rückgang im Vergleich zum Juli 2019, als dieser Wert noch bei 81% lag (bmlv.gv.at 2023, 10). In einer für das Magazin „Pragmaticus“ von Peter Hajek/Unique Research erstellten

Umfrage vom Jänner 2024 (Hajek 2024) gaben 68% der Befragten an, dass ihnen der Krieg gegen die Ukraine Sorgen mache (22% antworteten mit „ja, sehr“, 46% mit „eher ja“), 21% antworteten mit „eher nein“ und nur 8% mit „nein, gar nicht“.

Im Gegensatz zu Finnland und Schweden hat der 24. Februar 2022 in Österreich zu keiner fundamentalen sicherheitspolitischen Neuausrichtung geführt. Mehr als bloße Einzelmeinungen oder weithin ignorierte Initiativen gab es nicht. Die Zustimmung zur Neutralität blieb in Umfragen ungebrochen bei denselben rund 70% wie in den Jahren davor (Seidl 2023). Außerdem antworteten bei der erwähnten Pragmaticus-Umfrage 32% mit „eher nein“ und 28% mit „nein, auf keinen Fall“ darauf, ob sie glauben, dass Russland im Falle eines Sieges auch Österreich angreifen könnte (10% antworteten „ja, auf jeden Fall“ und 21% mit „eher ja“).

Die anhaltende Beliebtheit der Neutralität hat nicht nur politische und historische, sondern auch simple psychologische Gründe: Österreich ist eine prototypisch-postheroische Gesellschaft, also eine solche, die „durch Arbeit, Tausch und das Versprechen auf Wohlstand integriert [ist], wohingegen eine aus Leidens- und Opferbereitschaft erwachsende Ehre ... keine Rolle spielt. Dementsprechend sensibel reagieren solche Gesellschaften auf Gewaltanwendung bzw. oftmals bereits auf Gewaltandrohung“ (Münkler 2006, 240). Das zeigt sich auch in jüngeren Umfragen: Im Rahmen der von Peter Hajek/Unique Research durchgeführten Umfrage gaben lediglich jeweils 16% an, dass sie „Österreich im Falle eines militärischen Angriffs mit der Waffe in der Hand“ „eher“ oder „auf jeden Fall verteidigen“ würden, ähnliche Werte ermittelte auch das Austrian Foreign Policy Panel Project (AFP3 2024). Dem stehen Hajek/Unique Research zufolge 41% gegenüber, die mit „nein, auf keinen Fall“ geantwortet hatten, weitere 15% mit „eher nein“ (Hajek 2024, 40). In der relevantesten Bevölkerungsgruppe – Männer zwischen 18 und 55 Jahren – ist die Verteidigungsbereitschaft allerdings höher, wenngleich sie immer noch unter der Hälfte der Befragten liegt: 26,6% antworteten mit „ja, auf jeden Fall“ und 19,7% mit „eher ja“ (bei 30,9%, die für „nein, auf keinen Fall“ und 14,2%, die „eher nein“ geantwortet haben).

Auch hier hat Russlands Angriff zu keinen Veränderungen geführt, die dahingehende Bereitschaft lag 2021 und 2020 bei rund 30% (bmlv.gv.at 2023, 19), während 42-43% mit „nein“ und weitere 18-15% mit „eher nein“ geantwortet hatten. Hier war der Wert bei Männern ab 15 Jahren (eine genauere Unterteilung gibt es leider nicht) abermals höher, aber dennoch unter der Hälfte: 22% antworteten mit „ja“ und weitere 19% „eher ja“ (bei 14% „eher nein“- und 36% „nein“-Stimmen). Interessanterweise ist parallel dazu die Anerkennung gegenüber Soldat:innen seit Juli 2019 von 28 auf 56% gestiegen, während sich 53% für ein Aufstocken der Zahl der

Soldat:innen ausgesprochen hatten (bmlv.gv.at 2023, 44). Das Bundesheer selbst gehört zu den Institutionen mit hohen Vertrauenswerten (bmlv.gv.at 2023, 30). Auch wenn derartige Umfragen mit Vorsicht zu genießen sind und man oft nicht weiß, wie Menschen sich im Falle eines Angriffs tatsächlich verhalten würden, bekommt man den Eindruck, dass Österreichs Bevölkerung die Landesverteidigung doppelt auslagern möchte: Nicht nur nach außen und damit auf die Nachbarländer oder die NATO, sondern auch nach innen, also auf die Grundwehrdiener und die Berufssoldat:innen.

Die geringe Bereitschaft zur Landesverteidigung gibt der österreichischen Neutralität gewissermaßen pazifistische Züge. Insbesondere ab den 1960er-Jahren und der heute vielfach romantisierten Kreisky-Ära rückte ihre „bewaffnete“ Komponente in den Hintergrund. Sie wurde vielmehr zu einem „identitätsstiftenden“ Instrument der Außenpolitik (Krammer 2005, siehe dazu auch den Beitrag von Foster in diesem Heft). Dahinter stand der Wunsch, Verteidigung durch Diplomatie, ob durch Vermittlung, als Gastgeber von (Friedens-)Konferenzen oder als Sitzstaat internationaler Organisationen, gewissermaßen ersetzen zu können (siehe dazu auch die Beiträge von Knoll/Röhrlich und Graf-Steiner/Ruggenthaler in diesem Heft). Das zeigt sich bis heute, die Pragmaticus-Umfrage kommt sogar auf 78% Zustimmung zu der Aussage, dass Österreich die Neutralität beibehalten und sie nicht „durch ein neues Sicherheitskonzept ersetzt werden“ (dem stimmten lediglich 15% zu) soll (Hajek 2024). Dazu passend vertraten einer Umfrage des Gallup-Instituts vom Juni 2022 zufolge 71% die Ansicht, dass es für Österreichs Sicherheit besser sei, neutral zu bleiben (Gallup 2022, 3). Dabei wurde auch näher ins Detail gegangen, wie Neutralität verstanden wird: So sprachen sich 70% dafür aus, dass die Beteiligung an unbewaffneten Friedensmissionen, klare Positionierungen zu Angriffskriegen und der Kampf gegen Terrorismus mit der Neutralität eindeutig oder „eher“ vereinbar seien. Bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (außer der NATO) und der Beteiligung an Wirtschaftssanktionen war die Zustimmung geringer, lag aber immer noch bei über der Hälfte (65 und 54%). Anders sieht es jedoch bei der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zu bewaffneten UN-Missionen aus, hier antworteten nur 21% mit „ja, auf jeden Fall“ und 26% mit „eher ja“, während 25% wiederum mit „eher nein“ und 17% „nein, überhaupt nicht“ antworteten (Gallup 2022, 5). Wie der überhastete, infolge des Syrienkonflikts und der drastisch verschlechterten Sicherheitslage geschuldete Abzug des österreichischen Bundesheers vom Golan Ende Juli 2013 gezeigt hatte, wirkt sich dieses Stimmungsbild auch auf die politische Praxis aus.

Fehlende „Leidens“- und „Abwehrbereitschaft“ ist freilich kein österreichischer Sonderfall (in Bezug auf

Deutschland siehe insbesondere Masala 2023). Vielmehr sind sämtliche Gesellschaften des sogenannten Westens, mit Abstrichen selbst die USA, als postheroisch zu charakterisieren (Münkler 2006, 340). Wohlstand und die Bereitschaft zum potentiell tödlichen Kampf verhalten sich zueinander indirekt proportional. Wer (zu Recht) moniert, dass Österreich kein verlässlicher militärischer Partner innerhalb der EU ist, muss auch die Frage stellen, inwieweit die anderen Mitgliedstaaten sich gegebenenfalls aufeinander verlassen können. Wie ein Blick auf die Verteidigungsausgaben der letzten Jahrzehnte, insbesondere in der Phase der „Friedensdividende“, zeigt, haben weite Teile Europas auf Abrüstung gesetzt. Die Hoffnung auf ein Ende zwischenstaatlicher Kriege und den Beginn einer über die EU hinausgehenden Ära friedlich-partnerschaftlicher Beziehungen war eben gar verlockend.

Die im globalen Norden allgemein niedrige Bereitschaft zur Landesverteidigung setzt neutrale Länder unter (noch) mehr Druck als andere. Sie können fehlende militärische Kapazitäten nicht durch potentiell uneingeschränkte Kooperationen mit anderen Staaten oder Bündnissen „wettmachen“. Ob sie wollen oder nicht – bei Österreich fällt dabei die „mangelnde Strategiekultur“ (Senn 2024, 237) besonders ins Gewicht – neutrale Staaten müssen sich dem Anspruch nach in allen Bereichen so unabhängig verteidigen können wie möglich. Auch wenn sie nicht selbst zum Angriffsziel werden, sind sie immer noch aktiv dazu verpflichtet, Zweckentfremdungen ihres Gebiets zu verhindern. Widrigenfalls werden sie zwar nicht zur Kriegspartei, wohl aber zum Kriegsschauplatz. Andere Staaten müssen nicht abwarten, bis ein gegen sie gerichteter Angriff ihre Grenze oder gar das Landesinnere erreicht hat. Wenn neutrale Staaten Aufmärsche oder Überflüge fremder Bodentruppen, Raketen, Drohnen oder Kampfflugzeuge widerstandslos zulassen, können sie auch auf ihrem Gebiet unter Beschuss genommen werden (siehe dazu Dinstein 2011, 216; Zemanek 1970, 5) – im Übrigen unabhängig davon, ob die Neutralität „bewaffnet“ oder „unbewaffnet“ (wie jene Costa Ricas) ist.

Gegen ungleich mächtigere Staaten stößt die Neutralität freilich an ihre faktischen Grenzen. Selbst die militärisch deutlich besser ausgerüstete Schweiz hat die Grenzen isolierter Verteidigung gegenüber Großmächten offen eingeräumt und strebt aufgrund des veränderten weltpolitischen Lagebilds eine engere Zusammenarbeit mit der EU und der NATO an (Amherd 2023, 7). Eine Aufgabe der Neutralität steht freilich auch hier nicht einmal ansatzweise im Raum.

Schlussworte und ein kurzer Ausblick

Sofern eine österreichische Bundesregierung den „Schmarotzer“- „Made“- (Hilpold 2022) oder „Trittbrettfahrer“-Vorwurf (Luif 1998) entkräften will, stehen ihr einige Optionen zur Verfügung. Sie reichen von einem klaren Bekenntnis zur allgemeinen, also nicht-asymmetrischen Bündnispflicht (mitunter gar einem Vorab-Verzicht, sich auf die irische Klausel und damit die Neutralität zu berufen), bis hin zur einseitigen Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Der (Nicht-)Reaktion anderer Staaten würde hier entscheidende Bedeutung zukommen, weil sie der Modifikation der österreichischen Neutralität eine Art Gütesiegel verleihen könnte.

Realpolitisch erscheint ein Gelöbnis, andere EU-Mitglieder ungeachtet der Neutralität bei der Selbstverteidigung militärisch zu unterstützen, wenig realistisch. Völkerrechtlich wäre eine derartige Auto-Interpretation der Neutralität zwar möglich. Allerdings würde Österreich damit seinen innen- und außenpolitischen Spielraum einschränken. Im Moment befindet es sich in der scheinbar-komfortablen Lage, rechtlich mehr tun zu dürfen, als es politisch eigentlich will. Die Neutralität dient bisweilen als willkommener Vorwand, keine Verantwortung zu übernehmen und gewisse Debatten – man denke an Waffenlieferungen an die Ukraine – gar nicht erst führen zu müssen. Davon abgesehen würden manche Oppositionsparteien und „Pundits“ von „Aushöhlung“ oder gar „Abschaffung“ der Neutralität sprechen, um politisches Kleingeld zu machen oder schlichtweg Aufmerksamkeit zu generieren. Die Neutralität ist zu heikel und zu stark im kollektiven Bewusstsein verankert, um sie ohne unausweichliche Notwendigkeit, also vorab, einzuschränken oder auch nur für Klarheit gegenüber den anderen EU-Mitgliedern zu sorgen. Ihre große Bedeutung liegt gerade an ihrem unbestimmten Inhalt. Sie ist und bleibt eine politische und emotionale Projektionsfläche.

Die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit wird mittlerweile zumindest ansatzweise versucht, das Budget des Bundesheeres wurde nach Beginn des Angriffs auf die Ukraine erhöht, neues und modernes Gerät beschafft oder geordert und auch der Beitritt zur „European Sky Shield Initiative“ – gemeinsam mit der Schweiz – erklärt, was mit erhöhten Investitionen in Luftabwehrsysteme einhergeht. Wie bereits angesprochen, hat die Bundesregierung 2023 die Erarbeitung einer neuen Sicherheitsstrategie eingeleitet, die auf die geänderte Sicherheitslage eingeht (in der Version von 2013 wird Russland noch gemeinsam mit den USA als „strategischer Partner“ der EU bezeichnet, mit dem eine „zielgerichtete Kooperation“ (bundeskanzleramt.gv.at 2013, 14) anzustreben sei).

Das Thema Beistandspflicht und die Rolle der Neutralität wurden (und werden) indes gekonnt ignoriert. Ebenso ist es bislang zu keinem Sinneswandel in der Be-

völkerung gekommen, ernsthaft über Sicherheitspolitik nachzudenken. So scheint nach wie vor das Gefühl zu dominieren, als neutrales Land ohnehin nicht zum Angriffsziel zu werden. Wer – dieser Logik zufolge – ohnehin keine Hilfe brauchen wird, scheint es sich eher zu erlauben, im Umkehrschluss auch anderen keine leisten zu wollen.

Literaturverzeichnis

- Amherd*, Viola (2023), Vorwort zum Lagebericht des Bundes Sicherheit Schweiz, Internet: <https://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/nachrichtendienst/lageberichte/NDB-Lagebericht-2023-d.pdf.html> (access 12.11.2023).
- Austrian Foreign Policy Panel Project*, Internet: <https://afp3.at/dashboard.html> (access: 13.4.2024)
- Beham*, Markus (2022), Verletzt Österreich Völkerrecht?, 30.3.2022, Internet: <https://www.diepresse.com/6119008/verletzt-oesterreich-voelkerrecht> (access 11.2.2024).
- Bindschedler*, Rudolf (1956), Die Neutralität im modernen Völkerrecht, in: *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht*, Vol. 17, 1-37.
- bmlv.gv.at* (2023), Österreichischer Sicherheitspolitik im Trend, Internet: https://www.bmlv.gv.at/download_archiv/pdfs/bmlv_sihpol_verpol_mb_2023.pdf (access 19.11.2023).
- Bundeskanzleramt.gv.at* (2013), Österreichische Sicherheitsstrategie, Internet: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/sicherheitsstrategie.html> (access 28.19.2023).
- Cede*, Franz (1995), Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union, in: *Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung*, Vol. 36, 142-148.
- Dinstein*, Yoram (2011), War, Aggression, and Self-Defence, Cambridge: Cambridge University Press.
- Dischler*, Ludwig (1960), Bündnis, in: *Schlochauer*, Hans-Jürgen (ed.), Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 259-260.
- Fawcett*, Louise (2009), Alliances, in: *Max Planck Encyclopaedia of International Law [MPEPIL]*, Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e896> (access: 28.10.2023).
- fpoe.at* (2022), Ukraine-Krise: Waffen niederlegen und zurück an den Verhandlungstisch!, 24.2.2022, Internet: <https://www.fpoe.at/artikel/ukraine-krise-waffen-niederlegen-und-zurueck-an-den-verhandlungstisch/> (access: 5.11.2023).
- gallup.at* (2022), Zwei-Länder-Umfrage zum Thema Neutralität: Österreich und Schweiz, 2.6.2022, Internet: https://www.gallup.at/fileadmin/documents/PDF/marktstudien/2022/Gallup_PA_Charts_Umfrage_zum_Thema_Neutralitaet_Oesterreich_und_Schweiz_02062022.pdf (access: 28.10.2023).
- Hajek*, Peter (2024), Tiefe Kriegsspuren in Österreich, in: *Der Pragmaticus*, Vol. 1, 40, Internet: <https://www.der-pragmaticus.com/r/oesterreich-ukraine-unterstuetzung> (access: 19.2.2024).
- Hilpold*, Peter (2010), Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon unter besonderer Berücksichtigung der Situation Österreichs, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Hilpold*, Peter (2016), Die österreichische Neutralität und der Kampf gegen den Terrorismus, in: *Journal für Rechtspolitik*, Vol. 24, 282-286, Internet: <https://doi.org/10.33196/jrp201604028201>.
- Hilpold*, Peter (2022), Die Made im NATO-Speck, 14.3.2022, Internet: <https://verfassungsblog.de/die-made-im-nato-speck/> (access: 6.11.2023).
- Kaldor*, Mary (1999), New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era, Cambridge: Polity.
- Kramer*, Helmut (2005), Strukturentwicklung der Außenpolitik (1945-2005), in: *Dachs*, Herbert et al. (eds.), Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien: Manz Verlag, 807-837.
- Luif*, Paul (1998), Der Wandel der österreichischen Neutralität. Ist Österreich ein sicherheitspolitischer „Trittbrettfahrer“?, Laxenburg: Arbeitspapiere des Österreichischen Instituts für internationale Politik 18.
- Mueller*, Wolfgang (2016), The USSR and Permanent Neutrality in the Cold War, in: *Journal of Cold War Studies*, Vol. 18(4), 148-179.
- Müller*, Andreas (2021), Artikel 23j B-VG, in: *Kneihls*, Benjamin/Georg *Lienbacher* (eds.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien: Verlag Österreich, 26. Lieferung 2021, 1-23.
- Münkler*, Herfried (2006), Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Neue Zürcher Zeitung* (1995), Kein Neutralitätsdruck Moskaus mehr, 18.10.1995, 2.
- Öhlinger*, Theo (2019), Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, in: *Kneihls*, Benjamin/Georg *Lienbacher* (eds.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien: Verlag Österreich, 19. Lieferung 2019, 1-25.
- Ospelt*, Lukas (2022), Der neutralitätsrechtliche Status des Fürstentums Liechtenstein. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie, Arbeitspapiere Lichtenstein-Institut Nr. 75 (2022), Internet: <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/ospelt-2022-der-neutralitaetsrechtliche-status-des-fuerstentums-liechtenstein-liap-75> (access 15.10.2023).

- Österreichische Volkspartei (2023), Tweet vom 17.11.2023, Internet: <https://twitter.com/volkspartei/status/1725498425796395391> (access: 28.10.2023).
- parlament.gv.at* (2001), Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 8.2.2001, Internet: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXI/III/87> (access: 28.10.2022).
- parlament.gv.at* (2023), Dringlicher Antrag des Abgeordneten KO Kickl und weiterer Abgeordneter betreffend Souveränität und Neutralität sichern Österreichs Freiheit, 25.10.2023, Internet: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/3667/fname_1591178.pdf (access: 5.11.2023).
- Politis, Nicolas (1935), *Neutrality and Peace*, Washington: Carnegie Endowment for International Peace.
- Ramopoulos, Thomas (2019), Article 42, in: Kellerbauer, Manuel/Marcus Klamert/Jonathan Tomkin (eds.), *The EU Treaties and the Charter of Fundamental Rights. A Commentary*, Oxford: Oxford University Press, 276-282.
- Rotter, Manfred (1981), *Die dauernde Neutralität*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Salzburger Nachrichten* (2001), Pochen auf Neutralität, 7.2.2001, 2.
- Sari, Aurel (2019), The Mutual Assistance Clauses of the North Atlantic and EU Treaties: The Challenge of Hybrid Threats, in: *Harvard National Security Journal*, Vol. 10, 405-460.
- Schmidl, Erwin A. (o.J.), Österreichs Verteidigungskonzept im Kalten Krieg („Spannocchi-Doktrin“), Internet: <https://hdgoe.at/verteidigungskonzept-kalterkrieg> (access: 31.1.2024).
- Seidl, Conrad, Klare (2023), Mehrheit für Neutralität und höheres Heeresbudget, in: *Der Standard*, 23.10.2023, Internet: <https://www.derstandard.at/story/3000000191969/klare-mehrheit-fuer-neutralitaet-und-hoeheres-heeresbudget> (access: 22.1.2024).
- Senn, Martin (o.J.), Strategieentwicklung in der Außen- und Sicherheitspolitik Österreichs, in: Risikobild 2024. Welt aus den Fugen (kein Datum), Internet: <https://www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/publikation.php?id=1187> (access: 7.2.2024).
- Themnér, Lotta/ Peter Wallensteen, (2013), Armed Conflicts, 1946–2012, in: *Journal of Peace Research*, Vol. 50(4), 509–521.
- Verdross, Alfred (1958), Die österreichische Neutralität, in: *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht*, Vol. 19, 512–530.
- Zemanek, Karl (1970), Luftneutralität. Vortrag vom 15. Jänner 1970 Palais Pálffy, Vortrag, 15.01.1970, Wien: Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung.
- Zemanek, Karl (1992), Neutralität und Europäische Sicherheit, in: *Österreichisches Jahrbuch für internationale Politik*, Wien: Böhlau, 163–176.
- Zemanek, Karl (2004), Wie lange währt ‚immer‘?, in: *Die Presse*, 13.11.2004, zitiert in *bmlv.gv.at*, Neutralität Österreichs und Schweden, in: Bundesministerium für Landesverteidigung, Internet: https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/12_neutra_europ_in-tegr_3_oester_schwed.pdf, 56 (access: 13.1.2024).

Autor

Ralph Janik forscht an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zum Zusammenspiel zwischen Völkerrecht und internationalen Beziehungen. Lehraufträge in Wien, Budapest und an der Universität der Bundeswehr München. Zuletzt veröffentlichte er „Umwelt und Strafe. Überlegungen zum Ökozid“ (Edition Konturen Verlag 2023).